



gültig ab 01.01.2025

Die Apartments für unser Bewohner sind ausgestattet mit

- separater Dusche und WC
- Sat-TV- und Telefonanschluss
- Haus-TV (Info-Kanal u. Übertragung von Veranstaltungen)
- W-Lan
- Balkon (überwiegend)
- eigenem Vorraum
- überwiegend Parkettfußboden
- regelbarer Lautsprecher zur Übertragung von Andachten, Gottesdiensten u. Informationen
- Sonnenschutz – Jalousetten anstelle Rollläden

I. Tagessätze in Euro

Pflegegrade	1	2	3	4	5
Entgelt für pflegebedingte Kosten	55,24	70,82	87,71	105,33	113,26
Entgelt für Vergütungszuschlag	4,96	4,96	4,96	4,96	4,96
Entgelt für Unterkunft	22,92	22,92	22,92	22,92	22,92
Entgelt für Verpflegung	17,64	17,64	17,64	17,64	17,64
Entgelt für investive Kosten	16,24	16,24	16,24	16,24	16,24
Zuschlag für Einbettapartment (EZ)	6,60	6,60	6,60	6,60	6,60
Gesamt pro Tag (mit EZ-Zuschlag)	123,60	139,18	156,07	173,69	181,62
Gesamt pro Tag (ohne EZ-Zuschlag)	117,00	132,58	149,47	167,09	175,02

II. Monatsbetrachtung in Euro

(Als Monatsdurchschnitt werden 30,42 Tage abgerechnet)

Pflegegrade	1	2	3	4	5
Monatsentgelt gesamt im Einbettapartment (für 30,42 Tage)	3.759,91	4.233,86	4.747,65	5.283,65	5.524,88
Zuschuss der Pflegekasse	-131,00	-805,00	-1.319,00	-1.855,00	-2.096,00
Monatliche Belastung (maximal)	3.628,91	3.428,86	3.428,65	3.428,65	3.428,88
Pflegewohngehd ¹ (Höchstbetrag)	0	-694,79	-694,79	-694,79	-694,79
Monatliche Belastung (minimal)	3.628,91	2.734,07	2.733,86	2.733,86	2.734,09

¹Wenn der Zuschuss der Pflegekasse und Ihr monatliches Einkommen nicht ausreichen um die Gesamtkosten für den Aufenthalt abzudecken und Sie weniger Vermögen haben als 10.000,- €, besteht für gesetzlich Versicherte, die ihren Wohnsitz vor Einzug in Nordrhein-Westfalen haben, ein Anspruch auf Pflegewohngehd. Durch das Pflegewohngehd wird das Entgelt für investive Leistungen teilweise oder vollständig erstattet. Sprechen Sie bitte unsere Mitarbeiterin im Sozialdienst darauf an.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 erhalten seit dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag nach folgender Stafflung. Von 15 % bis einschließlich 12 Monaten, von 30 %, bei mehr als 12 Monaten, von 50% bei mehr als 24 Monaten, von 75 % bei mehr als 36 Monaten Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu zahlen sind.